

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma SELTRONICS Components

1. Angebot, Vertragsabschluss, Lieferpflicht

Aufträge und Verpflichtungen werden für uns nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen.

Unsere Angebote sind unverbindlich. Lieferverträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen an.

Abweichende Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Abänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Beschreibungen und Abbildungen unserer Waren sowie technische Angaben sind nur annähernd maßgeblich. Wir behalten uns technische Änderungen bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

Von uns bestätigte Aufträge kann der Käufer nicht stornieren, es sei denn, daß wir ausnahmsweise schriftlich zustimmen. In diesem Fall werden die bereits angefallenen Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

Bei Abweichungen der Bestellmengen von den Verpackungseinheiten behalten wir uns eine Unter- oder Überlieferung von 10%, bezogen auf die bestellte bzw. bestätigte Menge vor.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Mehrwertsteuer, unverpackt und unversichert ab Werk.

Maßgeblich sind die am Tage der Auslieferung geltenden Preise. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 50,00 netto. Bei geringerem Auftragswert behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag zu berechnen.

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

3. Lieferzeit

Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sie stehen darüberhinaus unter dem Vorbehalt, daß die notwendigen Angaben und Unterlagen des Käufers rechtzeitig bei uns eingehen.

Die vereinbarte Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Sendung unser Auslieferungslager innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Höhere Gewalt jeder Art einschließlich Streik, Aussperrung usw. sowie außerhalb unseres Einflusses liegendes Unvermögen bei uns oder bei unseren Vorlieferanten berechtigen uns zu entsprechender Verlängerung der Lieferzeit oder zum einseitigen Rücktritt vom Kaufvertrag, ohne daß dem Besteller dadurch Schadenersatzansprüche entstehen.

Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer vom Besteller etwa gesetzte Nachfrist. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir uns im Verzug befinden und innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht liefern. Auch in diesem Falle entstehen keinerlei Schadenersatzanspruch des Bestellers gegen uns.

4. Versand, Gefahrenübergang

Die Versendung der Ware erfolgt in allen Fällen auf die Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Auslieferungslager verläßt. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr schon über, wenn wir Ihm unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg ohne dafür verantwortlich zu sein, daß die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.

5. Entgegennahme

Gelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentlich Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt.

6. Zahlung

Alle Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und unter Ausschluß jeder Aufrechnung und Zurückhaltung zu leisten.

Kommt der Besteller mit fälligen Zahlungen in Verzug oder entstehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so können wir nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen oder Sicherheitsleistungen vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zur weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag nicht verpflichtet. Wird das Zahlungsziel überschritten, so können wir Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz vom Besteller fordern, mindestens aber 7%.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Zahlung aller vorangehenden Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung - einschließlich aller Nebenforderungen - bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum.

Der Käufer darf die Ware, an der wir das Eigentum vorbehalten haben oder an der unser Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, daß er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung einstellt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der Käufer die Ware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehende Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherungen an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet, uns von etwaigen Eingriffen Dritter in die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehender Gegenstände unverzüglich schriftlich unter Angabe der Anschrift des Dritten Kenntnis zu geben. Etwaige durch unsere Intervention und damit zusammenhängende Schritte uns entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Gewährleistung für Sachmängel

Unvollständige und unrichtige Lieferung sowie erkennbare Mängel sind sofort nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen.

Wir gewährleisten, daß die von uns gelieferte Ware frei von Fabrikations- und Materialfehlern ist und den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Entwicklungsmuster, Prototypen und abnutzbare Teile wie Gummi, Sicherungen, Batterien usw. ausgenommen.

Die Garantiefrist beträgt, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen sind, sechs Monate ab Gefahrenübergang.

Bei Teilen, die von Vorlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistung unseres Vorlieferanten uns gegenüber.

Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf unentgeltliche Instandsetzung in unseren Werkstätten oder Ersatz des beanstandeten Gerätes oder Teils. Der Besteller hat hierzu auf seine Kosten und Gefahr das beanstandete Gerät oder Teil an uns zu senden. Die Rücksendung des reparierten oder ersetzten Gerätes oder Teils an den Besteller geht zu unseren Lasten, aber auf Gefahr des Bestellers. Ist im Rahmen der Gewährleistung die Reparatur am Aufstellungsort gewünscht, so werden die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten im angemessenen Umfang vom Kunden übernommen. Als angemessen gelten Reise- und Übernachtungskosten bei Entfernungen von mehr als 40km vom nächstliegenden Service-Büro.

9. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist München. Die Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden unterliegt dem deutschen Recht.